

# **GEMEINDE BOOS**



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Boos**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23, 24 der Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Boos folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Boos erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe) Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, Kur-Maßnahmen oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am zehnten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Boos ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist eine Mahngebühr nach der Kostensatzung der Gemeinde Boos zu bezahlen.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach § 7 Abs. 1 richtet sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeit.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde Boos vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden sowohl beim Kindergarten als auch bei der Kinderkrippe auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr zuzüglich bis zu zwei Schließtage für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, behält sich die Gemeinde Boos vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Der Antrag auf Änderung der Buchungszeit muss spätestens 14 Tage vor Beginn des neuen Quartals der Einrichtungsleitung schriftlich vorliegen. Eine Absprache mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

## § 6 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat eines Betreuungsjahres werden für das **erste** Kind folgende Gebühren erhoben:

(1) Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden / täglich	<b>165,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden / täglich	<b>175,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden / täglich	<b>185,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden / täglich	<b>195,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden / täglich	<b>205,00 €</b>

(2) Kinder unter 3 Jahren

Buchungszeit mehr als 3,5 bis 4 Stunden / täglich	<b>170,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden / täglich	<b>180,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden / täglich	<b>190,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden / täglich	<b>200,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden / täglich	<b>210,00 €</b>

(3) Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Für Kinder, welche eine andere Einrichtung besuchen (z. B. schulvorbereitende Einrichtung) und nachmittags die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Boos besuchen, wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben, sofern die Mindestbuchungszeit nach § 6 Abs. 1 und/oder Abs. 2 nicht erreicht wird.

## § 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Für jedes **zweite** gleichzeitig aufgenommene Kind einer Familie in der Kindergartengruppe werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden / täglich	<b>160,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden / täglich	<b>165,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden / täglich	<b>170,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden / täglich	<b>175,00 €</b>
Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden / täglich	<b>180,00 €</b>

(2) Für das **dritte** und jedes **weitere** Kind derselben Familie, das gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für Kinder unter drei Jahren gibt es bei gleichzeitig aufgenommenen Kindern keine Gebührenermäßigung. Es wird die volle Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 erhoben.

- (4) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (5) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (6) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (7) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sowie nach § 7 Abs. 1 von den Gebührenschuldern in vollem Umfang zu entrichten.

## **§ 8 Beitragsentlastung**

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet, sofern diese direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden.
- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger der Kindertageseinrichtung.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Boos die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen der Berechnungsgrundlage unverzüglich zu melden und über den Umfang Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 7 beansprucht werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.09.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2022 außer Kraft.

Boos, den 19.12.2022

**Gemeinde Boos**

Helmut Erben  
1. Bürgermeister

